

Satzung

über die Zulässigkeit von Dachgauben und Quergiebeln

Mit Beschluß vom 18.06.2009 hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte die Änderung folgender Bebauungspläne im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen:

„St. Oswald-West“	„Riedlhütte-Neusiedlung“
„St. Oswald-Vorstatt“	„Riedlhütte-Steinriegel“
„St. Oswald-Vorstatt II“	„Riedlhütte-Hammerberg“
„St. Oswald-Ebenäcker“	„Riedlhütte-Am Hochfeld“
„Höhenbrunn“	„Riedlhütte-Ortsmitte“
	„Riedlhütte-West“
	„MI Riedlhütte-Nord“
	„Reichenberg-Hüttenfeld A“
	„Reichenberg-Hüttenfeld B“

§ 1

- (1) Dachgauben sind zulässig als Satteldach- und Schleppgauben.
- (2) Dachgauben sind zulässig mit einer Einzelbreite von bis zu 3,0 m (Außenmaß). Der Abstand zwischen seitlichen Gaubenwänden und Gebäudeaußenwänden, muss mindestens 1,5 m betragen. Der lichte Abstand zwischen den Gauben muss mindestens 1,5 m betragen; zusammengebaute Gauben sind unzulässig.
- (3) Quergiebel sind in einer Breite von max. $\frac{1}{2}$ der Hauslänge zulässig. Dachneigung und Trauflinie ist der Hauptfirstrichtung anzupassen.

§ 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Zulässigkeit von Dachgauben und Quergiebeln vom 15.01.2009 außer Kraft.

St. Oswald, den 18.06.2009

Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte



Vogl
1. Bürgermeister